

Badeordnung für das Freibad des Marktes Neunkirchen a. Brand

Der Markt Neunkirchen a. Brand (im Folgenden „Betreiber“ genannt) erlässt folgende Badeordnung für das Freibad im Markt Neunkirchen a. Brand, Brandbachweg 2, beschlossen durch den Marktgemeinderat am 09. April 2025

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Die Badeaufsicht oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Badegeländes verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Markt Neunkirchen a. Brand erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang am Eingang des Bades bekanntgegeben.

(2) Die Schwimmbecken sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb bei schlechtem Wetter besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Aufsichtsperson erforderlich. Die elterliche Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Schwimmbecken nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Die Badekleidung muss Sitte und Anstand entsprechen und darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (5) Das Abstellen von Fahrrädern im Badegelände ist verboten.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie aufblasbarem Wasserspielzeug (Schwimmtiere, Luftmatratzen, Schwimminseln, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Spiele, welche die Badegäste in Gefahr bringen oder sie belästigen können, sind zu unterlassen. Ballspiele jeder Art sind nur in den ausgewiesenen Flächen / Bereichen erlaubt.
- (11) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (12) Das Mitführen von zerbrechlichen Behältern und Gegenständen ist im befestigten (gepflasterten) Umgriff der Schwimmbecken nicht erlaubt.
- (13) Fundsachen sind an der Kasse abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Auf zerstörte Vorhängeschlösser besteht kein Schadensersatzanspruch. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Das Mitbringen von Waffen oder Werkzeuge ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(4) Die Benutzung der Startblöcke, der Wasserrutschen und der Slackline geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.

(5) Die Startblöcke dienen nur zum Abspringen und nur für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheiten benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Einstiegsleitern. Die Benutzung der Startblöcke ist nur gestattet, wenn sie vom Aufsichtspersonal hierfür freigegeben sind. Dann ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Springen von den Startblöcken ist nur nach vorne erlaubt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Gleiches gilt für die Rutschenanlagen und die Slackline.

(6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(7) Die Slackline darf nur in Anwesenheit einer entsprechenden Aufsichtsperson benutzt werden. Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

§ 8 Rauchen, Wasserpfeifen, Konsum von Cannabis und E-Zigarette

Wasserpfeifen und Konsum von Cannabis sind im gesamten Schwimmbad verboten. Gemäß § 5 Nr.4 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in öffentlichen Sportstätten, somit auch im Freibad, verboten. Dies gilt auch für 100 Meter Luftlinie um den Eingangsbereich. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Das Rauchen von Tabak und E-Zigaretten ist ausschließlich nur in den dafür ausgewiesenen Raucherbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.

§ 9 Basketballplatz

Die Benutzung des Basketballplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Davon unbeschadet ist die Pflicht des Betreibers, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für die Auswirkungen von höherer Gewalt, Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 14.04.2025

Ute Löffler
3. Bürgermeisterin